STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Heuckmann Telefon: 02521 29-370

Vorlage

zu TOP

2019/0250 öffentlich

Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern – Beschluss über den geänderten Förderantrag

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss 19.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem dargestellten Verfahren zur Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern einschließlich des Mittelabrufes im Jahr 2019 wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die zuwendungsfähigen Bau- und Planungskosten betragen gemäß des vorliegenden Prüfvermerkes der Bezirksregierung Münster rund 306.000 Euro. Die Förderung in Höhe von 70 Prozent beträgt somit rund 214.200 Euro. Von dieser erwarteten Zuwendung müssen im Jahr 2019 80 Prozent, mithin rund 171.000 Euro, abgerufen werden. Die Restmittel der Förderung, mithin rund 43.300 Euro, sollen im Jahr 2020 abgerufen werden.

Bei regulärem Verlauf bis zum Abschluss der Maßnahme etwa im Mai/Juni 2020 könnten Zinsen in Höhe von maximal 3.500 Euro anfallen.

Finanzierung

Zur Finanzierung der Maßnahme wird im Jahr 2019 eine Rückstellung in Höhe von 310.000 Euro unter dem Produktkonto 120101.271103/721605 – Instandhaltungsrückstellung (FD 66) – gebildet.

Die Rückstellung wird aus dem im Jahr 2019 abgerufenen Teil der Zuwendung in Höhe von 171.000 Euro – Produktkonto 120101.414157/614157 – Zuwendung vom Land für Gehund Radwege, Dorfstraße – und Mehrerträgen/-einzahlungen unter dem Produktkonto 160101.401300/601300 – Gewerbesteuer – in Höhe von 139.000 Euro finanziert.

Die Deckung der Verzinsung erfolgt bei Bedarf außerplanmäßig durch Entscheidung des Stadtkämmerers.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.06.2016 wurde der Beschluss gefasst, dass zur Umsetzung der Sanierung der Gehwege an der Dorfstraße in Vellern die Beantragung von Landesmitteln als Zuschuss nach der Förderrichtlinie zur Förderung der Nahmobilität erfolgen und die Finanzierung so sicher gestellt werden soll (siehe Vorlage 2016/0126 – Geplante Gehwegsanierung an der Dorfstraße in Vellern, Beschluss über den Förderantrag – und Niederschrift über die Sitzung). Zuvor wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 22. Juni 2016 die Maßnahme vorgestellt (siehe Vorlage 2016/0119 – Geplante Gehwegsanierung an der Dorfstraße im Stadtteil Vellern, Vorstellung der Maßnahme – und Niederschrift zur Sitzung).

Der Förderantrag wurde seitens der Verwaltung am 01.06.2016 bei der Bezirksregierung Münster eingereicht, vorbehaltlich der politischen Beschlüsse. Nach Einschätzung der Verwaltung sind zu diesem Zeitpunkt die Chancen auf Erhalt eines positiven Förderbescheides grundsätzlich vorhanden, jedoch nicht sicher gewesen.

Trotz der zahlreichen Nachfragen und Gespräche der Verwaltung mit der Bezirksregierung Münster konnte kein Förderzugang erreicht werden. Dies ist darin begründet gewesen, dass für das Förderprogramm für den gesamten Bereich der Bezirksregierung Münster nur begrenzte Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien Nahmobilität zur Verfügung gestanden haben.

Aufgrund der mittlerweile erfolgten Digitalisierung der Förderkulisse wurde am 09.07.2019 ein 2. Zuwendungsantrag in digitaler Form als kompletter Neuantrag bei der Bezirksregierung Münster eingereicht.

Mit Schreiben vom 29.10.2019 liegt nun der positive schriftliche Prüfvermerk zur generellen Förderfähigkeit der Maßnahme vor. Der nun noch erforderliche Zuwendungsbescheid wird bis Ende November 2019 erwartet und ist an die Voraussetzung gebunden, dass 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Jahr 2019 abgerufen werden müssen. Hierbei handelt es sich um sogenannte Rest- oder auch Barmittel, die im Jahr 2019 im Rahmen der Förderkulisse Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise nach den Förderrichtlinien für Nahmobilität nicht verausgabt wurden.

Die Inanspruchnahme dieser Gelder könnte lediglich zur Folge haben, dass Mittel, die dann nicht innerhalb von 2 Monaten verausgabt werden können, gegebenenfalls mit derzeit rund 4,50 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich verzinst werden müssen.

Die Ausschreibung der Bauleistungen für die Gehwegsanierung wird, einen erforderlichen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorausgesetzt, nach Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Vergabe könnte sodann zu Beginn des Jahres 2020 im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben beschlossen werden. Bei regulärem Verlauf der baulichen Umsetzung bis zum Abschluss der Maßnahme spätestens im Mai/Juni 2020 könnten somit Zinsen in Höhe von geschätzten 3.500 Euro anfallen.

Sollte der bis Ende November erwartete Bescheid hinsichtlich der Höhe der beantragten Zuwendung den Ansätzen des Förderantrages beziehungsweise des Prüfvermerkes entsprechen, wäre seitens der Stadt Beckum noch der Rechtsmittelverzicht zu erklären, gegen den aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken bestünden. Sodann würde der Zuwendungsbescheid bestandskräftig und die auf das Haushaltsjahr 2019 entfallenden Anteile könnten seitens der Bezirksregierung ausgezahlt werden. Der Förderbescheid wird den Fraktionen nach Erhalt per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Da eine Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sowohl die zügige Abwicklung der Maßnahme als auch deren Finanzierung sicherstellt, empfiehlt die Verwaltung den Rechtsmittelverzicht zu erklären und 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Dezember 2019 abzurufen.

Alternativ zum Mittelabruf noch im Jahr 2019 könnte nur das Ergebnis der regulären Einplanungsgespräche in diesem oder im nächsten Jahr abgewartet werden.

Anlage(n):

ohne